

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

II-4792 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

WIEN, 01. SEP. 1986

Zl.: 01041/44-Pr.A1b/86

2248 /AB

1986 -09- 05

zu 2230 /J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR  
Brandstätter und Kollegen, Nr. 2230/J,  
vom 7. Juli 1986, betreffend Verhinderung  
weiterer Gratisabschüsse DI Haidens in  
Jagdrevieren der Österreichischen Bundes-  
forste

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Anton Benya

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum  
Nationalrat Brandstätter und Kollegen, Nr. 2230/J, betreffend Ver-  
hinderung weiterer Gratisabschüsse Dipl.-Ing. Haidens in Jagdre-  
vieren der Österreichischen Bundesforste, beehre ich mich wie folgt  
zu beantworten:

Grundsätzlich darf ich bemerken, daß die parlamentarische Anfrage Nr. 2014/J vom 8.4.1986 an meinen Amtsvorgänger, Herrn Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. G. Haiden gerichtet war und von diesem mit Schreiben vom 5.6.1986, GZ1. 01041/25-Pr.Alb/86, beantwortet wurde. Ich sehe keine Notwendigkeit, diese Anfragebeantwortung zu kommentieren oder ihr etwas hinzuzufügen.

Zu den einzelnen Fragen führe ich aus:

Zu Frage 1:

Den Aussagen von Herrn Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. Haiden habe ich nichts hinzuzufügen. Ich selbst habe nicht die Absicht, in den Revieren der Bundesforste Wildabschüsse durchzuführen.

Zu Frage 2:

Wie Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. G. Haiden in seiner Anfragebeantwortung ausgeführt hat, ist dem Steuerzahler kein Schaden entstanden. Es besteht daher kein Anlaß für eine Schadenersatzforderung.

Zu Frage 3:

Im Zusammenhang mit Wildabschüssen in den Revieren der Bundesforste kommt Herrn Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. G. Haiden in Hinkunft die gleiche Rechtsstellung zu wie anderen Staatsbürgern.

Zu Frage 4:

Die Jagdausübung durch den Generaldirektor der Österreichischen Bundesforste erfolgt im Rahmen seines Dienstverhältnisses. Ich teile die Meinung, daß der Generaldirektor zu einer entsprechenden Mit-

- 3 -

wirkung bei der Erfüllung der behördlich vorgeschriebenen Abschußpläne berechtigt ist, wobei die wirtschaftliche Aufgabenstellung der Österreichischen Bundesforste zu berücksichtigen ist.

Zu Frage 5:

Wie sich aus der Antwort zu Frage 4 ergibt, besteht kein Anlaß für eine Rückforderung.

Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "U. Lrixich".